

STATUTEN

vom 14. März 2003

STATUTEN

1. Name der Institution

Unter der Bezeichnung „Pro Höri“ besteht in unserer Gemeinde eine konfessionell und politisch neutrale Institution gemäss Vereinsrecht nach Art. 60 ZGB.

2. Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in unserer Gemeinde, sowie die Erhaltung alten Brauchtums.

3. Ziel

Koordination kultureller Veranstaltungen. Organisieren von Aktivitäten verschiedenster Art. Die Dorfvereine sind möglichst einzubeziehen.

4. Mitgliederarten

1. Einzelmitglieder: Einwohner von Höri ab 18 Jahren.
2. Kollektivmitglieder: Gemeindekörperschaften, Vereine und juristische Personen.

5. Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

6. Jahresbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt zehn Franken.

7. Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

8. Organe

Die Organe der Vereinigung sind

- die Generalversammlung (Versammlung der Mitglieder)
- der Vorstand
- die Revisoren

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden, sie wird durch den Vorstand einberufen und hat mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin mittels schriftlicher Einladung zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstands oder einem Fünftel der (bezahlenden) Einzel- und Kollektivmitglieder einberufen werden.

10. Anträge

Anträge aus dem Kreise der Mitglieder z.Hd. der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der angekündigten Versammlung schriftlich einzureichen.

11. Abstimmungsverfahren

Alle Einzelmitglieder haben eine Stimme. Kollektivmitglieder können sich mit max. 3 Stimmen vertreten.

12. Kompetenzen

Der Generalversammlung steht zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
- Statutenänderungen

13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Tritt während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied zurück, übernimmt der Nachfolger die restliche Amtszeit.

Der Vorstand wird für die anfallenden Aufgaben im Rahmen des Voranschlages entschädigt.

Er hat eigene Kompetenz bis Fr. 1'000.-- für einmalige Ausgaben.

Zu den Pflichten des Vorstandes gehören:

Der Präsident ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Geschäftsführung des Gesamtvorstandes, er führt den Vorsitz an Sitzungen und Versammlungen.

Der Aktuar führt das Protokoll nach allgemein gültigen Regeln, ausserdem führt er die gesamte Korrespondenz der Institution.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen nach allgemein gültigen Regeln.

Der Vorstand sorgt für geeignete Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse sowie über die gesamte Tätigkeit der Institution. Zur Beratung und Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen aus der Mitte der Mitglieder bestellen, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied der Kommission anzugehören- und dort den Vorsitz zu führen hat.

14. Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der Stimmberechtigten 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

15. Mittel der Institution sind

Mitgliederbeiträge, Gebühren für die Benützung von eigenen oder der Institution zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften nach spezieller Gebührenordnung, sowie freiwillige Zuwendungen.

16. Auflösung

Die Vereinigung Pro Höri besteht solange, als der Vorstand statutenmässig bestellt werden kann.

Im Falle einer Auflösung der Institution ist das noch vorhandene Vermögen der Verwaltung der Politischen Gemeinde Höri zu überweisen.

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 14.3.2003 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und sachbezüglichen Beschlüsse.

Höri, 14. 3. 2003

Für den Vorstand „Pro Höri“

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hanspeter Berger

Erika Liechti